

Alles rund um die Anerkennung

Über die Anerkennung von Fortbildungen für PsychologInnen entscheidet nicht der Berufsverband, sondern das **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**.

Die von mir angebotenen Fortbildungen sowie die Teilnahmebestätigungen entsprechen den Vorgaben und Standards der Fortbildungsrichtlinie („Richtlinie für Fortbildungen der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie“). Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium ist eine Vorab-Anerkennung einer Fortbildung nicht möglich.

Der Begriff „Zertifikat“ ist nicht geschützt und die Ausstellung von Zertifikaten daher nicht bestimmten Institutionen/Einrichtungen vorbehalten.

Personifizierte Titelbezeichnungen, wie SexualpsychologIn, TraumapsychologIn, Forensische/r Psychologin/e, SuchtpsychologIn, NotfallpsychologIn, NeuropsychologIn,.... sind dem Psychologengesetz (2013) nach nicht zulässig. Eine Angabe über die Fortbildung bzw. das Curriculum in Ihrem Lebenslauf oder der Wortlaut „zertifiziert in.....“ sind daher vorzuziehen.

Da es sich bei Teilnahmebestätigungen um offizielle Bestätigungen handelt, ist es ratsam, auf Verlangen die einzelnen Teilnahmebestätigungen einzureichen, um die Fortbildungspflicht nachzuweisen.

Psychotherapeut*innen, Psychiater*innen und Ärzt*innen für psychotherapeutische Medizin (PSY III-Diplom) sind herzlich willkommen, allerdings kann eine Anerkennung der Fortbildungseinheiten, entsprechend der „Fortbildungs- und Weiterbildungsrichtlinie für PsychotherapeutInnen“ oder der Ärztekammer nicht garantiert werden.

Die Theorieblöcke können von allen Gesundheitsberufen absolviert werden.